



## Satzung

für den

**Münchner Frauenchor**, gemäß Satzung vom 18. Februar 1995

Kreuzstraße 11, 83624 Otterfing

### § 01. Name und Sitz

1. Der Verein, der Mitglied des Bayerischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen „Münchner Frauenchor“ mit dem Zusatz „e.V.“.  
Der Verein „Münchner Frauenchor e.V.“ soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Der Verein wird unter der Nummer VR 15322 im Vereinsregister beim Amtsgericht München geführt.

### § 02. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke und damit die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten von künstlerischer und kultureller Bedeutung, die Förderung der Erziehung und Volksbildung durch die Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die musikalische Literatur sowie die Förderung kultureller Betätigung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere mit der Gründung eines Mädchenchores im MÜNCHNER FRAUENCHOR in drei Altersstufen für 6-16-jährige Mädchen, der Schulung, Weiterbildung und Förderung dieser Mädchen aber auch der erwachsenen Chormitglieder, durch Pflege des Chorgesangs in regelmäßigen Proben und bei Konzertveranstaltungen sowie die Vergabe von Kompositionsaufträgen verwirklicht. Der Verein stellt sich damit auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 03. Mitgliedschaft

1. Dem MÜNCHNER FRAUENCHOR e.V. können natürliche und juristische Personen als Mitglieder beitreten. Natürliche Personen können sowohl aktiv mitwirkende Mitglieder oder fördernde Mitglieder sein, die das Recht und die Pflicht haben, sich im Rahmen der Satzung an den Zielen des Vereins zu beteiligen und diese zu unterstützen. Aktive Mitglieder des Vereins sind erwachsene und minderjährige Sängerinnen, die aktiv in einem der Chöre singen. Die Aufnahme einer minderjährigen Sängerin kann nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Vereins. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Kein Vereinsmitglied erwirbt aus seiner Mitgliedschaft ein klagbares Recht gegen den Verein und den Vorstand.

5. Kein Vereinsmitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung das Recht, die Geschäftsbücher oder –papiere des Vorstands oder des Vereins einzusehen.
6. Ein Vereinsmitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Vereinsinteresse schädigt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist unanfechtbar.
7. Die Mitgliedschaft endet bei
  - Natürlichen Personen durch:
    - Austritt in schriftlicher Form zum Ende des Geschäftsjahres;
    - Ausschluss durch den Vorstand;
    - Tod
  - Juristischen Personen durch:
    - Auflösung;
    - Austritt;
    - Ausschluss

#### § 04. Verwendung der Finanzmittel

1. Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied begründet die Bereitschaft, die Zwecke und Aufgaben des Vereins durch Spenden und aktive Mitarbeit bei den Veranstaltungen zu verwirklichen. Die passiven Mitglieder unterstützen den Verein durch Spenden. Kein Vereinsmitglied ist zu einer Spendenleistung verpflichtet.
2. Die Spenden sollen während des Geschäftsjahres zeitlich so geleistet werden, dass sie für die beabsichtigten Aktivitäten verfügbar sind.
3. Der Vorstand kann erforderlichenfalls die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.
4. Die musikalische Leitung erhält ein Honorar für die Proben- und Konzertarbeit. Das Honorar ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen musikalischer Leitung und Vorstand festgelegt.
5. Dieser Punkt wird gemäß Mitgliederbeschluss vom 21.03.1998 gestrichen.
6. Schülerinnen, Studentinnen, Auszubildende und arbeitslose Sängerinnen werden aus Mitteln des Vereins, soweit es die finanzielle Situation zulässt, für den Kauf von Noten bis zu 50% und bei Reisekosten für auswärtige Konzerte bis zu 80% bezuschusst. Km-Geldzahlungen für Chormitglieder werden nur pauschal, höchstens jedoch mit € -,15 je km, ab einer Entfernung von 60 km zum Probenort, ebenfalls der finanziellen Situation angepasst bezahlt. Damit soll erreicht werden, dass es jedem Chormitglied möglich ist, die vornehmlichen Ziele des Vereins wahrzunehmen. Über eine eventuelle Bezuschussung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

#### § 05. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## § 06. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den Mitgliedern des Vereins, ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
    - Wahl des Vorstands;
    - Entlastung des Vorstands nach Rechenschaftsbericht und Rechnungsprüfung;
    - Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten;
- Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
  4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für beschränkt geschäftsfähige Jugendliche ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Für geschäftsunfähige Mitglieder können ihre gesetzlichen Vertreter eine Stimme abgeben.

## § 07. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
  - der/dem Schatzmeister
  - der/dem Schriftführer
  - der musikalischen Leitung
  - vom Vorstand zu berufenden Beisitzern/innen
  - der/dem Jugendvertreter/in
2. Die/der Vorsitzende allein und die/der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit der/dem Schatzmeister/in sind geschäftsführende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
3. Der Vereinsvorstand ist Verwalter aller vorhandenen Gelder und sonstiger Vermögensgegenstände. Der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/in ist berechtigt, im eigenen Namen und aus eigenem Recht alle dem Verein zustehenden Ansprüche gegen Schuldner geltend zu machen.
4. Der Vereinsvorstand kann durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Vereinsmitglieder verpflichten.
5. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hintereinander werden gewählt:
  - die/der Vorsitzende
  - die/der Stellvertreter/in
  - die/der Schatzmeister/in
  - die/der Schriftführer/in
6. Die musikalische Leitung wird nicht gewählt, sondern durch den jeweils neugewählten Vorstand als ständiges Mitglied des Vorstandes berufen.
7. Dieser Punkt wurde gemäß Mitgliederversammlung vom 13.03.2004 gestrichen.

8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erhalten hat. Haben die Kandidaten diese Mehrheit nicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Der Vorstand wird in einem dreijährigen Turnus gewählt, wobei der Wahltermin mindestens zwei Wochen vorher durch den Vereinsvorstand bekannt gegeben werden muss.
10. Wird ein Vorstandsamt vorzeitig vakant, so ist der Vorstand berechtigt, ein aktives Mitglied mit der kommissarischen Ausübung dieses Amtes bis zur Neuwahl des Vorstands zu beauftragen. Bis zur kommissarischen Neubesetzung des frei gewordenen Vorstandsamtes übt der/die Vorsitzende gemeinsam mit der/dem Stellvertreter/in oder der/dem Schatzmeister/in dieses Amt aus.
11. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird durch den Vorstand unter Berücksichtigung steuerlicher Grundsätze festgelegt.
12. Zur Führung der laufenden Geschäfte in den Aufgabengebieten des Vorstandes kann ein Geschäftsführer bestellt und mit der Wahrnehmung bestimmter Geschäftsbereiche und/oder einzelner Aufgaben beauftragt und bevollmächtigt werden. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen; seine Vertretungsrechte legt der Vorstand fest.

#### § 08. Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 09. Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

#### § 10. Auflösung

1. Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem oder mehreren Vereinen beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.
2. Der Vereinsvorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion „Der Adventskalender“ der SÜDDEUTSCHEN ZEITUNG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 11. Inkrafttretung

1. Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 11.12.1995 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.